

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Brenntag AG gemäß § 161 AktG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Brenntag AG den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 entspricht und plant, diesen weiterhin zu entsprechen, wobei eine Abweichung in Bezug auf die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex erklärt wird. Die Erklärung der Abweichungen erfolgt aus den folgenden Gründen:


Die Brenntag AG befolgt die Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 3 grundsätzlich. Für zwei Vorstandsmitglieder bestehen vertraglich festgelegte beitragsorientierte Pläne, die nicht auf ein bestimmtes Versorgungsniveau zielen und für ein weiteres Vorstandsmitglied sollen diese ab Mai 2017 gelten. Der Aufsichtsrat stellt daher hinsichtlich der Versorgungszusage nicht auf ein angestrebtes Versorgungsniveau ab.

Darüber hinaus legt der Aufsichtsrat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat, wie in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex empfohlen, fest. Eine Regelgrenze der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat berücksichtigt nicht die Vorteile, die aufgrund der Erfahrung einzelner Mitglieder bestehen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass die Brenntag AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2015 mit Ausnahme der o.g. Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 für zwei Vorstandsmitglieder und von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex wie oben erläutert, entsprochen hat.

Mülheim an der Ruhr, den 15. Dezember 2016

Für den Vorstand



- Holland -

Für den Aufsichtsrat



- Zuschke -